

Rahmenvertrag für Finanztermingeschäfte für Nichtverbraucher

Vertragsdatum: [●]

zwischen	[●]
	(im folgenden "Bank" genannt)
und	[●]
	(im folgenden "Vertragspartner" genannt)

§ 1 - Zweck und Gegenstand des Vertrages

- 1) Die Parteien beabsichtigen, zur Gestaltung von Zinsänderungs-, Währungskurs- und sonstigen Kursrisiken im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit Finanztermingeschäfte abzuschließen, die
 - a) den Austausch von Geldbeträgen in verschiedenen Währungen oder von Geldbeträgen, die auf der Grundlage von variablen oder festen Zinssätzen, Kursen, Preisen oder sonstigen Wertmessern, einschließlich diesbezüglicher Durchschnittswerte (Indizes), ermittelt werden, oder
 - b) die Lieferung oder Übertragung von Wertpapieren, anderen Finanzinstrumenten oder Edelmetallen oder ähnlichen Leistungen zum Gegenstand haben. Zu den Finanztermingeschäften gehören auch Options-, Zinsbegrenzungs- und ähnliche Geschäfte, die vorsehen, dass eine Partei ihre Leistung im Voraus erbringt oder dass Leistungen von einer Bedingung abhängig sind.
- 2) Für jedes Geschäft, das unter Zugrundelegung dieses Rahmenvertrages abgeschlossen wird (nachstehend "**Einzelabschluss**" genannt), gelten die nachfolgenden Bestimmungen. Alle Einzelabschlüsse bilden untereinander und zusammen mit diesem Rahmenvertrag einen einheitlichen Vertrag (nachstehend der "Vertrag" genannt); sie werden im Sinne einer einheitlichen Risikobewertung auf dieser Grundlage und im Vertrauen darauf getätigt.

§ 2 - Einzelabschlüsse

- 1) Haben sich die Parteien über einen Einzelabschluss geeinigt, so wird die Bank dem Vertragspartner schriftlich, fernschriftlich, durch Telefax, mittels S.W.I.F.T oder vergleichbarer elektronischer Übermittlungsmöglichkeiten dessen Inhalt bestätigen.
- 2) Jede Partei ist berechtigt, eine unterzeichnete Ausfertigung des Einzelabschlusses - eine Einzelabschlussbestätigung - zu verlangen, die jedoch keine Voraussetzung für dessen Rechtswirksamkeit ist.
- 3) Die Bestimmungen des Einzelabschlusses gehen den Bestimmungen dieses Rahmenvertrages vor.

§ 3 - Zahlungen und sonstige Leistungen

- 1) Jede Partei wird die von ihr geschuldeten Zahlungen und sonstigen Leistungen spätestens an den im Einzelabschluss genannten Fälligkeitstagen an die andere Partei erbringen.
- 2) Sämtliche Zahlungen sind in der aufgrund des Einzelabschlusses geschuldeten Vertragswährung kostenfrei und in der für Zahlungen in dieser Währung handelsüblichen Weise auf das im Einzelabschluss genannte Konto des Zahlungsempfängers in am Fälligkeitstag frei verfügbaren Mitteln zu leisten. Eine Zahlung in einer anderen als der Vertragswährung darf nur nach schriftlicher Zustimmung der anderen Partei erfolgen.
- 3) Haben beide Parteien an demselben Tag aufgrund desselben Einzelabschlusses Zahlungen in der gleichen Währung zu leisten, zahlt die Partei, die den höheren Betrag schuldet, die Differenz zwischen den geschuldeten Beträgen. Die Berechnungsstelle wird dem Vertragspartner den zu zahlenden Differenzbetrag rechtzeitig vor dessen Fälligkeit mitteilen.
- 4) Zahlt eine Partei nicht rechtzeitig, so werden bis zum Zeitpunkt des Eingangs der Zahlung des fälligen Betrages Zinsen hierauf zu dem Satz berechnet, der um den in § 12 Abs. 2 dieses Vertrages festgelegten Zinszuschlag über dem Zinssatz liegt, den erstklassige Banken für jeden Tag, für den diese Zinsen zu berechnen sind, untereinander für täglich fällige Einlagen am Zahlungsort in der Währung des fälligen Betrages berechnen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.
- 5) Erhält eine Partei aus diesem Vertrag und den zu diesem Vertrag abgeschlossenen Einzelabschlüssen Zahlungen, ohne die von ihr aus diesem Vertrag und den Einzelabschlüssen geschuldeten eigenen Zahlungen geleistet zu haben, so hält sie die empfangenen Zahlungen solange treuhändisch für die andere Partei, bis sie ihre eigenen Zahlungen voll erbracht hat.
- 6) Ist ein Fälligkeitstag kein Bankarbeitstag, so sind die Zahlungen und sonstigen Leistungen nach Maßgabe des Einzelabschlusses wie folgt zu erbringen:
 - a) am unmittelbar vorhergehenden Bankarbeitstag ("**Previous Business Day Convention**"), oder
 - b) am unmittelbar folgenden Bankarbeitstag ("**Following Business Day Convention**"), oder
 - c) am unmittelbar folgenden Bankarbeitstag, sofern dieser jedoch in den nächsten Kalendermonat fällt, am unmittelbar vorhergehenden Bankarbeitstag ("**Modified Following Business Day Convention**").
- 7) Für den Fall, dass eine Währung, in welcher Zahlungen (aufgrund dieses Vertrages) zu erfolgen haben, durch den EURO (oder irgendeine andere wie auch immer bezeichnete Währung, welche gesetzliches Zahlungsmittel für die Bezahlung von Schulden in der EU ist bzw. sein wird) ersetzt wird (entweder vollständig oder als Parallelwährung), werden solche Zahlungen ausnahmslos im entsprechenden EURO-Wert, berechnet nach dem im EU-Recht festgelegten Umrechnungsverhältnis, und zwar ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses betreffenden Umrechnungsverhältnisses, geschuldet. Diese Umrechnung soll keinesfalls ein Grund für die Beendigung oder Abänderung irgendeines Wortlautes oder einer Bedingung dieses Vertrages sein.

§ 4 – Bankarbeitstag

"Bankarbeitstag" im Sinne dieses Vertrages ist jeder Tag, an dem die Banken an dem/den im Einzelabschluss genannten Finanzplatz/Finanzplätzen für Geschäfte einschließlich des Handels in Fremdwährungen und der Entgegennahme von Fremdwährungseinlagen, geöffnet sind (mit Ausnahme des Samstags und des Sonntags).

§ 5 - Bezugsgröße / Referenz-Satz

- 1) Ist in einem Einzelabschluss ein variabler Zinssatz, Kurs, Preis oder sonstiger Wertmesser ("**variable Größe**") vereinbart, so wird die Berechnungsstelle dem Vertragspartner an dem Tag, an dem diese variable Größe zu bestimmen ist ("**Feststellungstag**") oder unverzüglich danach, die zugrunde liegende Bezugsgröße mitteilen.
- 2) Sollte die im jeweiligen Einzelabschluss vereinbarte Bezugsgröße an einem Feststellungstag nicht ermittelt werden können, werden die Parteien diese unter Rückgriff auf Berechnungsgrundlagen festlegen, die den im Einzelabschluss vereinbarten möglichst nahe kommen. Falls die Bezugsgröße ein Interbanken-Zinssatz ist und innerhalb von 20 Tagen nicht einvernehmlich festgelegt worden ist, gilt als Bezugsgröße das arithmetische Mittel der Zinssätze, zu denen drei von der Berechnungsstelle zu benennende international angesehene Banken auf dem Interbankenmarkt erstklassigen Banken Termingelder mit entsprechender Laufzeit in der Vertragswährung in ungefährer Höhe des Bezugsbetrages gegen 11.00 Uhr (Ortszeit am betreffenden Interbankenmarkt am Feststellungstag) angeboten haben. Die Berechnungsstelle wird die international angesehenen Banken am betreffenden Interbankenmarkt bitten, ihre Zinssätze zu quotieren. Die oben genannten Banken werden von der Berechnungsstelle ausgewählt.
- 3) Ein als Bezugsgröße dienender Zinssatz ("**Referenz-Satz**") ist gegebenenfalls auf den nächsten 1/100.000 Prozentpunkt aufzurunden.
- 4) Sofern für den Fall einer Störung einer Bezugsgröße nichts anderes vereinbart ist, gilt folgendes
 - a) Sofern die im jeweiligen Einzelabschluss vereinbarte Bezugsgröße während der Laufzeit des Einzelabschlusses nicht bereitgestellt wird oder nicht mehr verwendet werden darf oder die Bezugsgröße sich wesentlich ändert, wird diese Bezugsgröße von der Bank durch eine nach ihrer Einschätzung wirtschaftlich geeignete alternative Bezugsgröße ersetzt. Die Bank bezieht dafür die zu diesem Zeitpunkt zu beobachtenden Marktusancen oder eine Bezugsgröße, die nach ihrer Einschätzung im Begriff ist sich zum Marktstandard zu etablieren, ein. Dabei berücksichtigt die Bank insbesondere, inwieweit eine alternative Bezugsgröße zur Verfügung steht. Sofern die Bank damit rechnet, dass die Wertentwicklung der alternativen Bezugsgröße und der vereinbarten Bezugsgröße nicht in hohem Maße korrelieren bzw. korreliert hätten, nimmt sie notwendige Anpassungen bei den betroffenen Bestimmungen des Einzelabschlusses vor, durch die eine zu erwartende Änderung des Barwerts des Einzelabschlusses angemessen ausgeglichen wird.
 - b) (i) Hat die Bank gemäß der vorangegangenen Bestimmung die vereinbarte Bezugsgröße durch eine alternative Bezugsgröße ersetzt und gegebenenfalls Anpassungen bei Bestimmungen des Einzelabschlusses vorgenommen oder (ii) falls die Bank feststellt, dass eine Ersetzung oder Anpassung zu keinem wirtschaftlich gewollten oder sinnvollen Ergebnis führen würde, wird sie dies dem Vertragspartner mitteilen. Der Vertragspartner kann der Ersetzung und den vorgenommenen Anpassungen unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Zeitpunkt des Geschäftsschlusses des [zweiten] Bankarbeitstages nach Bekanntgabe der Anpassung unter Angabe von Gründen widersprechen. Die Parteien werden versuchen, die Unstimmigkeiten, unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Zeitpunkt des Geschäftsschlusses des [vierten] Bankarbeitstages nach Zugang des Widerspruchs, einvernehmlich beizulegen. Kann eine Unstimmigkeit nicht innerhalb der genannten Frist beigelegt werden, ist jede Partei berechtigt, innerhalb von [fünf] Bankarbeitstagen nach Ablauf der Frist, die Kündigung des Einzelabschlusses zu verlangen. Mit Zugang der Mitteilung über die Kündigung des Einzelabschlusses gilt der Einzelabschluss als einvernehmlich aufgelöst. An die Stelle der Zahlungen und Lieferungen, die nach dem Tag des Zugangs der Mitteilung fällig geworden wären, tritt vorbehaltlich einer Besonderen Vereinbarung nach §12 ein Geldbetrag, der in analoger Anwendung des §§ 8 und 9 durch die Berechnungsstelle ermittelt wird, wobei anstatt alle, lediglich der bzw. die jeweilig betroffenen Einzelabschlüsse berücksichtigt werden. Der jeweils berechnete Geldbetrag wird mit Zustimmung der Mitteilung über die Berechnung fällig. Der Rahmenvertrag als solcher wird nicht beendet und bleibt weiterhin bestehen.
 - c) Änderungen beispielsweise der Definition, der Berechnungsmethode oder der Formel, die der Bezugsgröße zu Grunde liegen oder sonstige Änderungen der Bezugsgröße stellen keine wesentliche Änderung der Bezugsgröße gemäß (a) dar, sofern diese Änderungen dem wirtschaftlichen Zweck der Parteien bei Vertragsabschluss entsprechen. In diesen Fällen wird der Einzelabschluss unverändert fortgeführt.
 - d) Sofern vor Anhängen des Einzelabschlusses Berechnungen durchzuführen sind, für die die Bezugsgröße Berechnungsgrundlage ist, ist die letzte verfügbare Quotierung der Bezugsgröße zugrunde zu legen
 - e) Soweit die Bank bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben einen Ermessens- oder Beurteilungsspielraum hat, wird sie diesen nach sorgfältiger Beurteilung und unter Abwägung der Interessen beider Parteien ausüben.

§ 6 - Berechnungsweise bei zinssatzbezogenen Geschäften

- 1) Der aufgrund eines Einzelabschlusses jeweils zu zahlende variable Betrag ist das Produkt aus (a) dem dafür vereinbarten Bezugsbetrag, (b) dem nach § 5 dieses Vertrages und dem Einzelabschluss errechneten variablen Zinssatz ("**variabler Satz**"), als Dezimalzahl ausgedrückt, sowie (c) dem Quotienten im Sinne des Abs. 5.
- 2) Der aufgrund eines Einzelabschlusses jeweils zu zahlende Festbetrag ist, falls er im Einzelabschluss betragsmäßig festgelegt wird, der dort genannte Betrag. Andernfalls ist er das Produkt aus (a) dem dafür vereinbarten Bezugsbetrag, (b) dem im Einzelabschluss vereinbarten festen Zinssatz ("**Festsatz**"), als Dezimalzahl ausgedrückt, sowie (c) dem Quotienten im Sinne des Abs. 5.
- 3) Im Fall von Zinsbegrenzungsgeschäften ist der variable Satz nach Maßgabe des Einzelabschlusses vorbehaltlich Abs. 4 jeweils
 - a) für Zahlungen durch die als Überschusszahler (oder Cap- bzw. FRA-Verkäufer) bezeichnete Partei der vereinbarte Referenz-Satz abzüglich des Satzes, der im Einzelabschluss als Höchstsatz (oder Cap Rate) bzw. Terminalsatz festgelegt wird, und
 - b) für Zahlungen durch die als Minderbetragszahler (oder Floor-Verkäufer bzw. FRA-Käufer) bezeichnete Partei der Satz, der im Einzelabschluss als Mindestsatz (oder Floor-Rate) bzw. Terminalsatz festgelegt wird, abzüglich des vereinbarten Referenz-Satzes.
- 4) Wird eine Zahlung nicht nach Ablauf, sondern zu Beginn des betreffenden Berechnungszeitraumes geleistet, so wird der nach Abs. 1 oder 2 zu ermittelnde Betrag diskontiert, indem er durch einen Betrag dividiert wird, der sich bei einem Berechnungszeitraum von einem Jahr oder weniger nach der Formel

$$1 + \frac{L \times D}{B}$$

und einem Berechnungszeitraum von mehr als einem Jahr nach der Formel

$$(1+L)^{\frac{D}{B}}$$

errechnet. Dabei ist

- L** der für den betreffenden Berechnungszeitraum ermittelte Referenz-Satz oder sonstige vereinbarte Diskontsatz als Dezimalzahl ausgedrückt, also z.B.: 0,07 im Fall eines Referenz- oder Diskontsatzes von 7 %;
- D** die Anzahl der Tage des Berechnungszeitraumes;
- B** 360, es sei denn, die vereinbarte Vertragswährung ist eine Währung, für die der Referenz- oder sonstige vereinbarte Diskontsatz nach Marktusance auf der Grundlage von 365 bzw. im Falle eines Schaltjahres 366 Tagen berechnet wird: in diesem Fall ist B 365 bzw. 366.

Diese Regelung gilt, sofern nichts anderes vereinbart ist, stets für Terminsatzvereinbarungen (Forward Rate Agreements). Bei sonstigen Geschäften gilt sie nur dann, wenn im Einzelabschluss eine Diskontierung vereinbart ist.

- 5) "**Quotient**" ist nach Maßgabe des Einzelabschlusses:
- die Anzahl der tatsächlich abgelaufenen Tage des Berechnungszeitraumes, für den der Betrag zu berechnen ist, dividiert durch die Zahl 360 ("actual/360" oder "365/360"), oder
 - die Anzahl der abgelaufenen Tage dieses Berechnungszeitraumes, berechnet auf der Basis eines 360-Tage-Jahres mit 12 Monaten zu je 30 Tagen, dividiert durch die Zahl 360 ("30/360" oder "360/360"), oder
 - die Anzahl der abgelaufenen Tage dieses Berechnungszeitraumes, berechnet auf der Basis eines 360-Tage-Jahres mit 12 Monaten zu je 30 Tagen, dividiert durch die Zahl 360 im Sinne der "Eurobondkonvention" ("30E/360");
 - die Anzahl der tatsächlich abgelaufenen Tage dieses Berechnungszeitraumes, dividiert durch die Zahl 365 bzw. im Fall von Schaltjahren 366 ("365/365"), oder
 - die Anzahl der tatsächlich abgelaufenen Tage dieses Berechnungszeitraumes dividiert durch die Zahl 365 ("366/365").
- 6) "**Berechnungszeitraum**" ist der Zeitraum, der mit dem Anfangsdatum des Einzelabschlusses oder einem Zahlungstermin (einschließlich) beginnt und mit dem nächstfolgenden Zahlungstermin oder dem Enddatum (ausschließlich) endet, oder, sofern die Parteien im Einzelabschluss "Fälligkeitstag / Fälligkeitstag" vereinbart haben, der Zeitraum, der mit dem Anfangsdatum des Einzelabschlusses oder einem Fälligkeitstag (einschließlich) beginnt und mit dem nächstfolgenden Fälligkeitstag oder dem Enddatum (ausschließlich) endet. "Zahlungstermin" im Sinne dieses Vertrages ist der Tag, an dem, gegebenenfalls aufgrund einer Anpassung gemäß § 3 Abs. 6, die Zahlung tatsächlich zu leisten ist; "Fälligkeitstag" ist der vertraglich vorgesehene Zahlungstag ohne Berücksichtigung einer solchen Anpassung.
- 7) Ist ein variabler Betrag oder ein nach Abs. 2 Satz 2 zu berechnender Festbetrag zu zahlen, so wird die Berechnungsstelle diesen, im ersten Fall zugleich mit der jeweils anwendbaren Bezugsgröße (Referenz-Satz), dem Vertragspartner mitteilen.

§ 7 – Beendigung

- Sofern Einzelabschlüsse getätigt und noch nicht vollständig abgewickelt sind, ist der Vertrag nur aus wichtigem Grund kündbar. Die Benachrichtigung und die Kündigung müssen schriftlich oder fernschriftlich erfolgen. Eine Teilkündigung einzelner und nicht aller Einzelabschlüsse ist ausgeschlossen.
- Ein wichtiger Grund gemäß Abs. 1 liegt insbesondere im Falle der folgenden demonstrativ aufgezählten Kündigungsgründe vor:
 - "**Vertragsverletzung**": Jede schwerwiegende Verletzung des Vertrages, die nicht in b)-i) angeführt ist, wenn die Verletzung nicht binnen einer Frist von dreißig Kalendertagen nach Einmahnung durch eine Partei behoben wird.
 - "**Verzug**": Ein solcher liegt auch dann vor, wenn eine fällige Zahlung oder sonstige Leistung - aus welchem Grund auch immer - nicht innerhalb von fünf Bankarbeitstagen nach Benachrichtigung des Zahlungs- oder Leistungspflichtigen vom Ausbleiben des Eingangs der Zahlung oder sonstigen Leistung beim Empfänger eingegangen ist.
 - "**Wegfall einer Sicherheit**", ohne gleichzeitige Bestellung einer gleichwertigen, die andere Partei zufriedenstellenden Sicherheit.
 - "**Nicht vertragsgemäße Leistung von Sicherheiten**", sofern die geschuldeten Sicherheiten nicht innerhalb einer Frist von drei Bankarbeitstagen nach Aufforderung geleistet werden.
 - "**Falsche Darstellung**": Eine aufgrund dieses Vertrages oder im Zusammenhang mit diesem von einer Partei der anderen Partei übermittelte Information über ihre rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse ist unrichtig oder irreführend.
 - "**Qualifizierter Verzug**" ("**Cross Default**"): Wenn eine Partei eine unstreitige Verpflichtung (auch gegenüber Dritten) zur Zahlung von Kapital oder Zinsen aus einem Darlehen oder aus einer sonstigen Geldaufnahme oder aus einer Haftung für eine solche Finanzierung bei Fälligkeit nicht erfüllt und die Nichterfüllung länger als [30] Kalendertage fort dauert, nachdem die andere Partei hiervon Kenntnis erlangt hat, oder eine solche Zahlungsverpflichtung aufgrund einer Nichterfüllung von unstreitigen Verpflichtungen der Partei vorzeitig fällig gestellt wird. Die in diesem Abs 2) f) genannten Säumnisse bezüglich fälliger Zahlungen oder sonstiger Leistungen berechtigen nur dann zu einer Beendigung dieses Vertrages, wenn die ausständige Zahlung oder der Gegenwert der sonstigen Leistung über den in § 12 Pkt. 6 dieses Vertrages betragsmäßig festgelegten Schwellenbetrag hinausgeht.
 - "**Verschmelzung bzw. Spaltung**": Wenn die Kreditwürdigkeit der aus Verschmelzung, Spaltung oder aus einer anderen Form der Umstrukturierung hervorgehenden neuen Gesellschaft schwerwiegend schlechter ist als die der ursprünglichen Vertragspartei.
 - "**Konzessionsentzug**": Wenn einer Partei die Konzession für ein oder mehrere Bankgeschäft(e) entzogen wird.
 - "**Kündigung der Geschäftsbeziehung**": wenn die gesamte Geschäftsbeziehung aus wichtigem Grund gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der kündigenden Bank beendet wird.
- Der Vertrag endet ohne Kündigung, wenn
 - das Konkurs- oder ein sonstiges Insolvenzverfahren über das Vermögen einer Partei eröffnet wird,
 - eine Partei ihre Zahlungsunfähigkeit bekannt gibt,
 - eine Partei in Liquidation tritt, oder
 - die Geschäftsaufsicht über eine Partei verhängt wird.
- Im Fall der Beendigung durch Kündigung gemäß Abs. 1 oder durch die in Abs. 3 genannten Gründe (nachstehend "Beendigung" genannt) ist keine Partei mehr zu Zahlungen oder sonstigen Leistungen nach § 3 Abs. 1 dieses Vertrages verpflichtet, die gleichtägig oder später fällig geworden wären; an die Stelle dieser Verpflichtungen treten Forderungen nach den §§ 8 und 9.

§ 8 - Schadenersatz und Vorteilsausgleich

- Im Fall der Beendigung steht der kündigenden oder solventen Partei (nachstehend "ersatzberechtigte Partei" genannt) ein vom Verschulden der anderen Partei unabhängiger Anspruch auf Schadenersatz zu. Der Schaden wird auf der Grundlage von unverzüglich abzuschließenden Ersatzgeschäften ermittelt, die dazu führen, dass die ersatzberechtigte Partei alle Zahlungen und sonstigen Leistungen erhält, die ihr bei ordnungsgemäßer Vertragsabwicklung zugestanden wären. Sie ist berechtigt, nach ihrer Auffassung dazu geeignete Verträge abzuschließen. Wenn sie von dem Abschluss derartiger Ersatzgeschäfte absieht, kann sie denjenigen Betrag der Schadensberechnung zugrunde legen, den sie für solche Ersatzgeschäfte auf der Grundlage von Zinssätzen, Terminalsätzen, Kursen, Marktpreisen, Indizes und sonstigen Wertmessern sowie Kosten und Auslagen zum Zeitpunkt der Absendung der Kündigung bzw. der Kenntniserlangung der Auflösungsgründe des § 7 Abs. 3 hätte aufwenden müssen. Der Schaden wird unter Berücksichtigung aller Einzelabschlüsse berechnet; ein finanzieller Vorteil, der sich aus der Beendigung von Einzelabschlüssen (einschließlich solcher, aus denen die ersatzberechtigte Partei bereits alle Zahlungen oder sonstigen Leistungen der anderen Partei erhalten hat) ergibt, wird als Minderung des im Übrigen ermittelten Schadens berücksichtigt.
- Erlangt die ersatzberechtigte Partei aus der Beendigung von Einzelabschlüssen insgesamt einen finanziellen Vorteil, so schuldet sie vorbehaltlich § 9 Abs. 2 der anderen Partei einen Betrag in der Höhe dieses ihres Vorteils, höchstens jedoch in Höhe des Schadens der

anderen Partei. Bei der Berechnung des finanziellen Vorteils finden die Grundsätze des Absatzes 1 über die Schadensberechnung entsprechende Anwendung.

§ 9 - Zahlungsmodalitäten für die Abschlusszahlung

- 1) Rückständige Beträge und sonstige Leistungen und der zu leistende Schadenersatz werden von der ersatzberechtigten Partei zu einer einheitlichen Ausgleichsforderung in EURO zusammengefasst, wobei für rückständige sonstige Leistungen entsprechend § 8 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 ein in die Berechnung der Forderung einzubeziehender Gegenwert in EURO ermittelt wird.
- 2) Eine Ausgleichsforderung gegen die ersatzberechtigte Partei wird nur fällig, soweit diese keine Ansprüche aus irgendeinem rechtlichen Grund gegen die andere Partei ("Gegenansprüche") hat. Bestehen Gegenansprüche, so ist deren Wert zur Ermittlung des fälligen Teils der Ausgleichsforderung vom Gesamtbetrag der Ausgleichsforderungen abzuziehen. Zur Berechnung des Wertes der Gegenansprüche hat die ersatzberechtigte Partei diese:
 - a) soweit sie sich nicht auf EURO richten, zu einem nach Möglichkeit auf der Grundlage des am Berechnungstag geltenden, amtlichen Devisenkurses zum bestimmenden Briefkurs in EURO umzurechnen;
 - b) soweit sie sich nicht auf Geldzahlungen richten, in eine in EURO ausgedrückte Schadenersatzforderung umzuwandeln;
 - c) soweit sie nicht fällig sind, mit ihrem Barwert (unter Berücksichtigung auch der Zinsansprüche) zu berücksichtigen.
 Die ersatzberechtigte Partei kann mit ihren nach diesem Absatz nach Satz 3 errechneten Gegenansprüchen gegen die Ausgleichsforderung der anderen Partei aufrechnen. Sofern die ersatzberechtigte Partei die Aufrechnung binnen eines angemessenen Zeitraumes nicht erklärt, wird die Ausgleichsforderung fällig.

§ 10 – Übertragung

Die Übertragung von Rechten oder Verpflichtungen aus dem Vertrag bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der jeweils anderen Partei. § 2 Abs. 2 dieses Vertrages gilt entsprechend.

§ 11 – Verschiedenes

- 1) Sind Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder undurchführbar, so bleiben die übrigen Vorschriften hiervon unberührt. Gegebenenfalls hierdurch entstehende Vertragslücken werden durch ergänzende Vertragsauslegung unter angemessener Berücksichtigung der Interessen der Parteien geschlossen.
- 2) Dieser Vertrag und alle Einzelabschlüsse unterliegen österreichischem Recht.
- 3) Bei der Auslegung des Vertrages und der Einzelabschlüsse sind subsidiär die Definitionen der International Swaps and Derivatives Association Inc. (ISDA) in der jeweils zum Zeitpunkt des Abschlusses der jeweiligen Transaktion gültigen Fassung und der "User's Guide to the 2002 ISDA Master Agreements" heranzuziehen.
- 4) Änderungen und Ergänzungen dieses Rahmenvertrages bedürfen der Schriftform.
- 5) Mitteilungen im Sinne dieses Vertrages haben schriftlich, fernschriftlich oder mittels vergleichbaren elektronischen Übermittlungsmöglichkeiten zu erfolgen.
- 6) Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt das sachlich zuständige Gericht in Wien als vereinbarter Gerichtsstand. Der Bank steht es jedoch frei, den Vertragspartner auch an jedem sonst für ihn zuständigen Gerichtsstand zu belangen.
- 7) Der Rahmenvertrag in der hiermit vereinbarten Fassung schließt auch alle früheren Einzelabschlüsse der Parteien ohne Rahmenvertrag ein. Er gilt auch für alle etwaigen Einzelabschlüsse der Parteien unter dem Rahmenvertrag in einer früheren Fassung. Diese gelten als Einzelabschlüsse unter dem Rahmenvertrag in dieser neuen Fassung. Für diese Einzelabschlüsse bleibt die bisherige Fassung jedoch insofern maßgeblich, als dies zum Verständnis der in ihnen getroffenen Regelungen erforderlich ist.
- 8) **"Berechnungsstelle"**: Die Berechnungsstelle ist die Partei, die als solche in der Einzelabschlussbestätigung bestimmt wurde.
- 9) Die Parteien verzichten ausdrücklich auf das Recht, diesen Rahmenvertrag oder die Einzelabschlüsse wegen Irrtums, wegen Verkürzung über die Hälfte des wahren Wertes oder einem anderen Grund (z. B. "Einwand von Spiel und Wette"), der den wirtschaftlichen Vertragszweck verletzen würde, anzufechten.
- 10) Der Vertragspartner versichert, dass er über ausreichende Kenntnisse in den in § 1 des Rahmenvertrages beschriebenen Geschäften verfügt und mit den konkreten Risiken aus Einzelabschlüssen vertraut ist. Er schließt Einzelabschlüsse aufgrund seiner eigenen Entscheidung und nicht aufgrund einer Beratung der Bank ab. Der Vertragspartner wird der Bank vor Abschluss eines Geschäftes schriftlich mitteilen, wenn er im Einzelfall eine Beratung wünscht.
- 11) Ergänzend gelten - soweit anwendbar - die "Allgemeinen Geschäftsbedingungen" der Bank - die "Sonderbedingungen für börsliche und außerbörsliche Optionen und Termingeschäfte".

§ 12 - Besondere Vereinbarungen

Die folgenden Absätze gelten nur, soweit die dazu bestimmten Felder angekreuzt oder ausgefüllt sind.

- 1) An § 3 Abs. 3 werden die Worte "desselben Einzelabschlusses" durch "des Vertrages" ersetzt.
- 2) Der Zinszuschlag gemäß § 3 Abs. 4 Satz 1 beträgt [●] % p. a.
- 3) Folgende Sicherheiten sind vom Vertragspartner bei Vertragsabschluss zu leisten: [●]
- 4) Folgende Dokumente sind vom Vertragspartner der Bank zu übermitteln [●]
- 5) Folgende Dokumente sind von der Bank [●]
- 6) Der "Schwellenbetrag" gemäß § 7 Abs. 2) f) beträgt
für die Bank: [●]
für den Vertragspartner: [●]
- 7) § 11 Abs. 8 wird wie folgt geändert: "Die Berechnungsstelle ist [●]"
- 8) Die Besonderen Vereinbarungen gelten auch analog für eventuelle Anhänge zum Rahmenvertrag.
- 9) Beide Vertragspartner stimmen hiermit zu, dass alle Telefongespräche auf Tonband aufgezeichnet und von dem jeweiligen Gesprächspartner und seinen Mitarbeitern und Vorgesetzten abgehört werden können und dass diese auf Tonband aufgenommenen Gespräche als Beweismittel in einem gerichtlichen oder außegerichtlichen Verfahren in Bezug auf alle Streitigkeiten über Geschäfte nach dem vorliegenden Vertrag zulässig sind.
- 10) Sollte beim Fixing ein variabler Satz einen negativen Wert annehmen, so ist er auch als solcher zu verrechnen. Es wird kein Floor bei null Prozent impliziert, sofern keine gegenteilige Vereinbarung schriftlich getroffen wurde.
[Variante: Jene Partei, die auf Grund eines Einzelabschlusses den variablen Satz zu zahlen hat, erhält in diesem Fall von der anderen Partei den absoluten Betrag des variablen Satzes]

- 11) Beide Vertragspartner bestätigen einander, dass Sie Geschäfte unter vorliegendem Rahmenvertrag auf eigene Rechnung abschließen und hinsichtlich der wirtschaftlichen Chancen und Risiken derartiger Geschäfte ihre eigenen Untersuchungen angestellt haben. Schriftliche, mündliche, telefonische oder per Fax gepflogene Kontakte zwischen den Vertragspartnern haben daher nicht den Charakter einer Empfehlung zum Abschluss von Geschäften unter diesem Rahmenvertrag und begründen keine Haftung für ein beabsichtigtes wirtschaftliches Ergebnis solcher Geschäfte.
- 12) § 7(2)(f) Die Worte "30 Kalendertage" werden durch die Worte "[●] Kalendertage" ersetzt.
- 13) A) **Quellensteuern:** Ist oder wird eine Partei verpflichtet, von einer durch sie zu leistenden Zahlung einen Betrag auf Grund von Steuern oder sonstigen Abgaben abzuziehen oder einzubehalten, wird sie an die andere Partei die zusätzlichen Beträge zahlen, die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass die andere Partei den vollen Betrag erhält, der ihr im Zeitpunkt dieser Zahlung zugestanden hätte, wenn kein Abzug oder Einbehalt erforderlich gewesen wäre. Dies gilt nicht im Fall einer Auferlegung oder Erhebung der Steuern oder Abgaben (a) durch den Staat (oder eine Steuerbehörde des Staates oder in dem Staat), in dem sich die verbuchende Niederlassung des Zahlungsempfängers (oder, falls dieser eine natürliche Person ist, sein Wohnsitz) befindet, oder im Auftrag oder für Rechnung dieses Staates oder einer solchen Steuerbehörde, (b) unmittelbar oder mittelbar auf Grund einer Verpflichtung aus einem diesen Staat als Vertragspartei bindenden zwischenstaatlichen Vertrag, oder aus einer auf einem solchen Vertrag beruhenden Verordnung oder Richtlinie;
- B) **Urkundensteuern:** Jede Partei trägt alle etwa in Bezug auf den Vertrag anfallenden Stempel-, Urkunden- oder ähnlichen Steuern und Abgaben („Urkundensteuern“), die ihr in dem Staat, in dem sich ihre verbuchende Niederlassung bzw. ihr Wohnsitz befindet, auferlegt werden, und stellt die andere Partei von etwaigen Urkundensteuern frei, die in diesem Staat anfallen und der anderen Partei auferlegt werden, es sei denn, die verbuchende Niederlassung der anderen Partei (oder, falls diese eine natürliche Person ist, ihr Wohnsitz) befindet sich ebenfalls in diesem Staat.
- C) **Falls aufgrund** einer nach dem Abschlussdatum eines Einzelabschlusses erfolgten Änderung von Rechtsvorschriften oder von deren Anwendung oder amtlichen Auslegung
- a) zu erwarten ist, dass eine Partei am nächsten Fälligkeitstag in Bezug auf eine durch sie zu leistende Zahlung zusätzliche Beträge gemäß vorstehendem Absatz (A) zu zahlen hat, außer auf Zinsen gemäß § 3 Abs. 4., oder
- b) eine Partei den Vertrag nicht mehr erfüllen darf,
- so kann diese Partei (nachstehend die "betroffene Partei" genannt) und im Falle b) auch die andere Partei (nachstehend die "Gegenpartei" genannt) den von der Änderung betroffenen Einzelabschluss unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen auf einen von ihr zu bestimmenden Termin kündigen; dieser Termin darf nicht mehr als einen Monat vor dem Zeitpunkt liegen, an dem die Änderung wirksam wird. § 7 Abs. 4 bezieht sich im Fall einer solchen Kündigung nur auf den oder die betroffenen Einzelabschlüsse. Die Gegenpartei bzw. im Falle einer Kündigung durch die Gegenpartei die betroffene Partei kann jedoch innerhalb einer Woche nach Zugang der Kündigungserklärung durch Erklärung an die kündigende Partei bestimmen, dass die Kündigung für den Vertrag insgesamt gilt.
- D) **Im Falle einer Kündigung** aufgrund eines der in Unterabsatz (C) genannten Kündigungsgründe gilt § 8 mit folgender Maßgabe:
- a) Ersatzberechtigte Partei ist die Gegenpartei.
- b) Sind beide Parteien betroffene Parteien und erleidet eine von ihnen einen Schaden, so hat die Partei, die insgesamt einen Vorteil aus der Beendigung erlangt oder den kleineren Schaden erleidet, der anderen Partei einen Betrag in Höhe der Hälfte der Differenz zwischen Vorteil und Schaden bzw. zwischen dem größeren und kleineren Schaden zu zahlen. Diese Rechtsfolge tritt auch dann ein, wenn die Kündigung nach Unterabsatz (C) Satz 1 Buchstabe b) oder die Erklärung nach Unterabsatz (C) Satz 3 durch die Gegenpartei abgegeben wird.
- c) Für Zwecke der Berechnung des eigenen Vorteils oder Schadens gilt in vorstehendem Fall b) jede Partei als ersatzberechtigte Partei.]
- 14) An die Stelle der Zahlungen und Lieferungen, die nach dem Tag des Zugangs der Mitteilung gemäß §5 4) (b) über eine Beendigung fällig geworden wären, tritt mit Beendigung ein Geldbetrag in der Vertragswährung in Höhe der Hälfte der wie folgt ermittelten Berechnungsgrundlage. Die Berechnung ist in analoger Anwendung der §§ 8 (1) durch beide Parteien vorzunehmen, wobei anstatt alle, lediglich der bzw. die jeweilig betroffenen Einzelabschlüsse berücksichtigt werden. Ist der von einer Partei ermittelte Betrag positiv und der von der anderen Partei ermittelte Betrag negativ, gilt als Berechnungsgrundlage die Summe der beiden absoluten Beträge. Wenn die von den Parteien ermittelten Beträge beide positiv oder beide negativ sind, gilt als Berechnungsgrundlage die Differenz der beiden absoluten Beträge. Wenn der von einer Partei ermittelte Betrag positiv und der von der anderen Partei ermittelte Betrag negativ ist, ist der Geldbetrag von der Partei zu erbringen, die einen negativen Betrag ermittelt hat. Wenn beide Beträge positiv sind, ist sie von der Partei, die den niedrigeren positiven Betrag und wenn beide Beträge negativ sind, von der Partei, die den höheren der beiden absoluten Beträge ermittelt hat, zu erbringen. Der jeweils berechnete Geldbetrag wird mit Zustellung der Mitteilung über die Berechnung fällig. Der Rahmenvertrag als solcher wird nicht beendet und bleibt weiterhin bestehen.
- 15) §7 Abs 2 wird am Ende durch folgende Bestimmung ergänzt: „(j) „**Restrukturierungsverfahren**“: Wenn eine Partei den Antrag auf Einleitung eines Restrukturierungsverfahrens nach der Restrukturierungsordnung (ReO) oder eines vergleichbaren Verfahrens nach den für den Vertragspartner jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften stellt.

[BANK]

Name: _____

Name: _____

[VERTRAGSPARTNER]

Name: _____

Name: _____